



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112.735/9-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 22. Mai 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über Änderungen
 des Namensrechts (NamRÄG)

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46 GE 972
Datum:	28. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt	F. W. W. W. W. W.

A. Bauer

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 29. März 1990, Zl. 4.408/21-I/7/90, versendeten Entwurf einer Novelle zum Namensrecht-Änderungsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
 Szymanski

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112 735/9-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 22. Mai 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf eines Bundes-
gesetzes über Änderungen
des Namensrechts (NamRÄG)

An das

Bundesministerium
für Justiz

1070 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf des Namensrechts-Änderungsgesetzes wie folgt Stellung:

I. Im Grundsätzlichen

Das Bundesministerium für Inneres begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte rechtspolitische Zielsetzung, die bestehende Bevorzugung des männlichen Ehepartners im Ehe- und Kindschaftsrecht weiter abzubauen, weist aber darauf hin, daß im Falle einer Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes, insbesondere im sicherheitspolizeilichen Bereich, mit einer nicht zu vertretenden Verschlechterung der Datenqualität zu rechnen ist. Die namentliche Zuordnung von Ehepartnern und deren Kinder zueinander würde erheblich erschwert werden, was vor allem bei Anfragen an die bestehenden Evidenzen, wie etwa Fahndung und Strafregister, aber auch bei der Beurteilung von Entschlagungsrechten sowie der Objektivität von Aussagen zu gravierenden Nachteilen für eine Amtshandlung führen kann.

- 2 -

Der Entwurf ist darüberhinaus geeignet, "Namensungetüme" zu schaffen, da er durch Voran- oder Nachstellung entstandene Doppelnamen zum Ausgangspunkt weiterer Namensbildung macht, was gelegentlich zu spanischen Namenskaskaden führen kann; daß der polizeiliche Umgang mit solchen Namen nicht der Verwaltungsvereinfachung dient, erscheint evident.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen lassen also einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsmehraufwand befürchten, der nicht bloß auf die personenstandsrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bereiche beschränkt bliebe, sondern etwa auch bei den Paß- und Meldeämtern eintreten würde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, der Bundesregierung noch in dieser Gesetzgebungsperiode den Entwurf einer Änderung des Personenstandsänderungsgesetzes vorzulegen. Das Gesetzesvorhaben über die Namensrechtsänderung ist bei dieser Sachlage daher auch aus legislatischer Sicht abzulehnen.

Sollte - unbeschadet dessen - am Gesetzesvorhaben festgehalten werden, scheint es dennoch unerläßlich, den in Artikel II und teilweise Artikel III festgelegten Regelungstoff in die vom Bundesministerium für Inneres vorgesehene Personenstandsgesetz-Novelle zu übernehmen.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1988, Zl. 88/01/0315, in dem der Gerichtshof unter Berufung auf eine im Schrifttum vertretene Rechtsmeinung zum Ausdruck gebracht hat, daß auch bei der Namensführung auf § 7 des IPR-Gesetzes Bedacht zu nehmen sei, erschiene es außerdem überlegenswert, dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers durch eine Änderung des § 13 Abs 1 leg cit zum Durchbruch zu verhelfen, und festzulegen, daß § 7 auf die Namensführung nicht anzuwenden ist.

II. Im Besonderen:

Zu Artikel I Z 1:

Die in § 93 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit eines Ehegatten, sich über die bei der Eheschließung getroffene Entscheidung hinsichtlich der Namensführung jederzeit hinwegsetzen zu können sowie - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage - den "bisherigen Namen" dem gemeinsamen Familiennamen auch voranzustellen zu können, wird aus den bereits angeführten Gründen abgelehnt. Für eine solche Regelung besteht nach Auffassung des Innenressorts auch keinerlei Bedarf, da es den Nupturienten sehr wohl zugemutet werden kann, sich spätestens zum Zeitpunkt der Eheschließung für oder gegen die Führung eines Doppelnamens zu entscheiden. Dies würde auch der durch die vorgeschlagene Verbindlichkeit der Erklärung angestrebten Stabilität der Namensführung entsprechen.

Außerdem scheint es geboten, für den Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB einen eigenen Begriff einzuführen, da auch ein Familienname im Sinne des § 93 Abs. 1 ABGB in bestimmten Fällen ein Doppelname sein kann und man daher aus Gründen der Abgrenzung immer von einem "Doppelnamen im Sinne des § 93 Abs. 2 ABGB" sprechen müßte. Andererseits kann sich vor allem im Zusammenhang mit der Namensführung nach § 93 Abs. 2 ABGB auch ein aus mehr als zwei Teilen zusammengesetzter Name ergeben.

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung legt zwar ein "Namensbestimmungs- und Führungsverbot" hinsichtlich jener Familiennamen fest, die aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe von einem früheren Ehegatten abgeleitet werden, läßt aber jene Fälle unberücksichtigt, in denen ein Ehepartner verstorben ist und der andere Ehepartner den vom verstorbenen Ehepartner abgeleiteten Familiennamen bei einer neuerlichen Eheschließung beizubehalten gedenkt. Es wird daher dringend angeregt, das Verbot im Sinn des Abs. 3 auch auf diese Fälle zu erstrecken, um die Führung von Namenskaskaden weitestgehend unmöglich zu machen.

- 4 -

Zu Artikel I Z. 2:

Es wird angeregt, in Abs. 1 gleich auf die Frau abzustellen, da nur sie vom Regelungsinhalt der Norm betroffen sein kann.

Darüberhinaus sollte überlegt werden, ob nicht im Fall einer Auslandsehe die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Erklärungen nach Abs. 1 und Abs. 2 auch nach der Eheschließung abzugeben; dies besonders im Hinblick auf § 139, dritter Satz, ABGB. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß viele Ehegatten, die mangels Rechtsbelehrung eine Erklärung nach § 93 a Abs. 2 unterlassen, die Rechtsfolge nach § 139, dritter Satz, ABGB nicht wünschen.

Zu Artikel I Z. 3:

In den Erläuterungen sollte der besseren Klarheit halber darauf hingewiesen werden, daß unter "Familiennamen" nur der nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls der nach Abs. 3 ABGB, zu verstehen ist, nicht jedoch der Doppelname nach Abs. 2. Dies erschiene vor allem deshalb zweckmäßig, da die im geltenden Gesetzestext enthaltenen Worte "höchstpersönliches Recht", die eindeutig zum Ausdruck brachten, daß es sich um einen nicht übertragbaren Namen handelt, entfallen sollen.

Zu Artikel II Z. 1:

Da es durchaus zielführend erschiene, zunächst die sich auf den Familiennamen nach § 93 Abs. 1 ABGB beziehenden Erklärungen anzuführen, wird folgende Formulierung des § 24 Abs. 2 Z. 6 Personenstandsgesetz vorgeschlagen.

"6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten, über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder."

Zu Artikel II Z. 2:

Außer der vorgeschlagenen Aufnahme eines neuen Abs. 3 in § 34 PStG wäre auch Abs. 1 Z. 3 wie folgt zu ändern:

"3. An der für Vermerke vorgesehenen Stelle die allfällige Verpflichtung oder Berechtigung eines Ehegattens zur Voran- oder Nachstellung seines bisherigen Familiennamens, sowie die allfällige Auflösung oder Nichtigterklärung der Ehe und damit im Zusammenhang stehende namensrechtliche Vorgänge."

Zu Artikel II Z. 3:

In der vierten Zeile wäre statt dem Bindewort "oder" ein Beistrich zu setzen.

Zu Artikel II Z. 4:

Die Anführung der Erklärungen nach § 53 Abs. 1 Z. 4 scheint entbehrlich, da sich bereits aus der Rechtsgrundlage der entgegensprechenden Erklärung (ABGB, EheG) ergibt, welche Personen die jeweilige Erklärung abgeben können. Das gleiche gilt in Abs. 2 für die Worte "eines Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten".

Zu Artikel III § 3:

Nach "Der § 93 Abs.2 und 3" wäre "ABGB" einzufügen.

Zu Artikel III §§ 4,5:

Die in Art III § 5 bei Führung eines Doppelnamens vorgesehene Kenntlichmachung jenes Namens, der der gemeinsame Familienname ist, in die Identität bescheinigenden Urkunden, würde nach ho. Ansicht einerseits - entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Justiz - einen nicht zu vertretenden Mehraufwand

- 6 -

mit sich bringen, andererseits aber konsequenterweise auch die Adaption von EDV-Applikationen notwendig machen.

Es wäre daher zumindest erforderlich, die Verpflichtung zur Kenntlichmachung des gemeinsamen Familiennamens in die Identität einer Person nachweisenden Urkunden auf jene öffentlichen Urkunden zu beschränken, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt werden.

Darüberhinaus ist durchaus unklar, was unter Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen, verstanden werden soll. Da sich die Regelung auf öffentliche Urkunden, die auch dem Nachweis der Identität einer Person dienen, beziehen dürfte, die Feststellung aber, ob der Urkundeninhaber mit der in der Urkunde genannten Person ident ist, regelmäßig nur aufgrund eines Lichtbildes in der Urkunde selbst möglich sein wird, wird angeregt, statt der vorgeschlagenen Formulierung auf den in § 102 Abs. 5 lit. a KFG 1967 Eingang gefundenen Begriff des "amtlichen Lichtbildausweises" abzustellen.

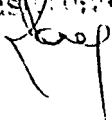
Der Regelungstoff des § 4 sowie des § 5, soweit er sich auf die Personenstandsbücher und Personenstandsurkunden bezieht, wäre in die beabsichtigte Personenstandsgesetz-Novelle zu überstellen. Des weiteren ist zu bemerken, daß bei der Bedeutung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden für die Namensführung die Ersichtlichmachung des Doppelnamens sowie der Verpflichtung oder Berechtigung zu dessen Führung einer genaueren Regelung bedarf, als dies für amtliche Lichtbildausweise erforderlich sein mag. Diese Frage sollte zweckmäßig im Personenstandsgesetz geregelt werden und hätte daher die Wortfolge "Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden sowie" zu entfallen. Für solche Eintragungen käme nur das Ehebuch und die Heiratsurkunde in Betracht, da die Anführung des allfälligen Doppelnamens eines Elternteiles im Sinn des § 93 Abs. 2 ABGB im Geburtenbuch nur die Tatsache verdunkeln könnte, daß dieser Doppelname für die Namensführung des Kindes ohne Bedeutung ist.

Im Ehebuch und in der Heiratsurkunde wäre der allfällige Doppelname jedenfalls anzuführen, da vor allem die Heiratsurkunde in Zukunft als die Namensführung nach § 93 Abs. 2 ABGB beweisende Urkunde herangezogen werden wird.

Ebenso erscheint es vor allem im Zusammenhang mit "Altfällen" erforderlich, anzuführen, ob der Namensträger verpflichtet oder nur berechtigt ist, den angegebenen Doppelnamen zu führen. Beides sollte zweckmäßigerweise in der vorgeschlagenen Neufassung des § 34 Abs. 1 Z 3 Personenstandsgesetz berücksichtigt werden.

Zu Art. III § 6:

Auch wenn die Vollziehungsklausel bei Überstellung der personenstandsrechtlichen Vorschriften in die Personenstandsgesetz-Novelle ohnedies neu zu fassen wäre, wird darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Vollziehungsklausel insofern unvollständig ist, als die Vollziehung des Art. II dem Bundesminister für Inneres, teilweise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, obliegen müßte.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Für den Bundesminister
Szymanski